

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. Dezember 1993 beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessenvertretungen

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessenvertretungen, LGBL.1005, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Im § 16 enthält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.1. Folgender Abs.2 wird angefügt:

"(2) Für die Bürgermeisterpension und die Hinterbliebenenpension gelten die §§ 85a und 85b GBDO, LGBL.2400, sinngemäß."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.